

VERLAUTBARUNGSBLATT DER WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Jahrgang 2014

Freigegeben am 8. Jänner 2014

1. Stück

1. Satzung: Änderung der Fachorganisationsordnung

1. Satzung des Wirtschaftsparlaments der Wirtschaftskammer Österreich vom 28.11.2013, genehmigt vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend mit Note vom 20.12.2013, BMWFJ-38.500/0097-I/3/2013, mit der die Fachorganisationsordnung geändert wird

Das Wirtschaftsparlament hat beschlossen:

Die Fachorganisationsordnung - FOO, beschlossen am 26.6.2008, genehmigt vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit mit Note vom 30.7.2008, BMWA-38.500/0019-I/3/2008, und kundgemacht im Verlautbarungsblatt der Wirtschaftskammer Österreich Nr. 2/2008, zuletzt geändert durch Beschluss des Wirtschaftsparlaments vom 29.11.2012, genehmigt vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend mit Note vom 13.12.2012, BMWFJ-38.500/0245-I/3/2012, und kundgemacht im Verlautbarungsblatt der Wirtschaftskammer Österreich Nr. 2/2012, wird wie folgt geändert:

1. Vor der Überschrift „Errichtung von Fachverbänden“ vor § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Artikel I“

2. § 2 Z 2 entfällt.

3. § 2 Z 9 entfällt.

4. § 2 Z 15 lautet: „Fachverband der Fahrzeugtechnik“

5. Nach § 2 Z 26 werden folgende Z 27, 28 und 29 angefügt:

- „27. Fachverband Personenberatung und Personenbetreuung
- 28. Fachverband der persönlichen Dienstleister
- 29. Fachverband der Film- und Musikwirtschaft“

6. § 3 Z 7 lautet: „Fachverband der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton“

7. § 3 Z 8 entfällt.

8. § 3 Z 14 entfällt.

9. § 3 Z 16 lautet: „Fachverband der Maschinen-, Metallwaren- und Gießereiindustrie“

10. § 4 Z 14 lautet: „Fachverband des Handels mit Maschinen, Computersystemen, Sekundärrohstoffen, technischem und industriellem Bedarf“

11. § 4 Z 19 entfällt.

12. § 8 Z 1 lautet: „Fachverband Entsorgungs- und Ressourcenmanagement“

13. § 8 Z 4 lautet: „Fachverband Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie“

14. In § 9 lit A. Wirtschaftskammer Wien, Landessparte Handel, entfällt die Z 4.

15. In § 9 lit A. Wirtschaftskammer Wien, Landessparte Handel, erhält die Z 5. die Bezeichnung „4.“ und lautet:

„4. Fachverband des Handels mit Maschinen, Computersystemen, Sekundärrohstoffen, technischem und industriellem Bedarf (§ 4 Z 14)

- a) Fachgruppe des Handels mit Computern und Bürosystemen, umfassend den Handel mit
 - 1. Computern und
 - 2. Bürosystemen, wie Telekommunikationssystemen und Zubehör.
- b) Fachgruppe des Handels mit Maschinen, Sekundärrohstoffen, technischem und industriellem Bedarf, umfassend den Handel mit
 - 1. Landmaschinen,
 - 2. motorisierten Garten-, Forst- und Kommunalgeräten einschließlich Zubehör,

3. Maschinen und Präzisionswerkzeugen für die Erzeugung sowie Be- und Verarbeitung von Materialien aller Art einschließlich Zubehör,
4. Maschinen für Versorgungsbetriebe (z.B. für Gas-, Elektrizitäts-, Wasser- und Fernheizwerke),
5. Münzautomaten,
6. technischem Bedarf und industriellem Bedarf,
7. Sekundärrohstoffen,
8. Alt- und Abfallstoffen sowie
9. Recycling- und Entsorgungsprodukten.“

16. In § 9 lit. H Wirtschaftskammer Vorarlberg entfällt der Abschnitt „Landessparte Industrie“.

17. § 10 Z 1. lit a und lit b, Z 2. lit l, Z 4. lit g, Z 5. lit b und lit c entfallen.

18. § 11 Z 1. lit c lautet:

„c) Fachverband der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie (§ 3 Z 12)
Wirtschaftskammer Vorarlberg“

19. § 11 Z. 3 entfällt.

20. § 18 Abs 2 lautet: „Das Recht gemäß Abs. 1 gebührt längstens bis zum Ende der auf die Erlassung dieser Satzung zweitfolgenden Funktionsperiode.“

21. Nach § 22 wird folgender Art II eingefügt:

„Artikel II

§ 1. (1) Die in den Absätzen 3 bis 15 dieser Bestimmung angeführten Fachverbände sind Gesamtrechtsnachfolger der jeweiligen, bisher aufgrund der vom Wirtschaftsparlament der Bundeskammer am 26.6.2008 beschlossenen und vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit mit Note vom 30.7.2008, BMWA-38.500/0019-I/3/2008, genehmigten Fachorganisationsordnung, Verlautbarungsblatt der Wirtschaftskammer Österreich Nr. 2/2008, zuletzt geändert durch den Beschluss des Wirtschaftsparlaments vom 29.11.2012, genehmigt vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend mit Note vom 13.12.2012, BMWFJ-38.500/0245-I/3/2012, Verlautbarungsblatt der Wirtschaftskammer Österreich Nr. 2/2012, errichteten Fachverbände. Sie treten in alle deren Rechte und Pflichten ein. Die Rechtsnachfolge erstreckt sich insbesondere auch auf die Rechtsstellung als Vertragspartner von Kollektivverträgen.

(2) Wird eine im Bereich eines Fachverbandes bestehende Fachgruppe in eine Fachvertretung umgewandelt, gilt Abs. 1 sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Fachverband Gesamtrechtsnachfolger dieser Fachgruppe ist.

(3) Der Fachverband der Bauhilfsgewerbe ist Rechtsnachfolger

- des bisherigen Fachverbands der Bauhilfsgewerbe und
- des bisherigen Fachverbands der Steinmetze.

(4) Der Fachverband der Fahrzeugtechnik ist Rechtsnachfolger

- des bisherigen Fachverbands der Kraftfahrzeugtechniker und
- des bisherigen Fachverbands der Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und der Wagner.

(5) Der Fachverband der gewerblichen Dienstleister ist Rechtsnachfolger

- des bisherigen Fachverbands der gewerblichen Dienstleister hinsichtlich folgender Berufszweige:
 1. Adressenbüros,
 2. Agrarunternehmer,
 3. Berufsdetektive,
 4. Bewachungsgewerbe,
 5. Büroservice,
 6. Call-Center,
 7. Forstunternehmer,
 8. Fundbüros,
 9. Holzerkleinerer,
 10. Informationsdienste,
 11. Medienbeobachter,
 12. Patentausüßer und -verwerter,
 13. Personaldienstleister wie Arbeitskräfteüberlasser und Arbeitskräftevermittler,
 14. Sicherheitsfachkräfte und sicherheitstechnische Zentren,
 15. Sprachdienstleister,
 16. Tauchunternehmer,
 17. Versandservice,
 18. Zeichenbüros,
 19. alle sonstigen gewerblichen Dienstleistungsunternehmungen sowie
 20. alle sonstigen Gewerbe- und Handwerksunternehmungen, die nicht ausdrücklich oder dem Sinne nach einem anderen Fachverband des Gewerbes oder Handwerks angehören, und
- des bisherigen Fachverbands der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen hinsichtlich der Wärmeversorgungsunternehmen, die Wärme überwiegend aus Biomasse (fest, flüssig oder gasförmig) erzeugen, sofern sie ein gesamtes Wärmenetz von weniger als fünf Kilometer betreiben und sie unter einer gesamten installierten Wärmeleistung von unter fünf Megawatt liegen, unabhängig von der Anzahl der Betriebsstätten.

(6) Der Fachverband der Film- und Musikwirtschaft ist Rechtsnachfolger des bisherigen Fachverbandes der Film- und Musikindustrie.

(7) Der Fachverband Personenberatung und Personenbetreuung ist Rechtsnachfolger des bisherigen Fachverbands der gewerblichen Dienstleister hinsichtlich folgender Berufszweige:

- Lebens- und Sozialberater, wie
 1. Psychologische Berater,
 2. Ernährungsberater,
 3. Sportwissenschaftliche Berater,
- Selbständige Personenbetreuer.

(8) Der Fachverband der persönlichen Dienstleister ist Rechtsnachfolger des bisherigen Fachverbands der gewerblichen Dienstleister hinsichtlich folgender Berufszweige:

- Astrologen,
- Farb- und Typberater,
- Hilfesteller,
- Humanenergetiker (personenbezogene Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit),
- Lebensraum-Consulting (lebensraumbezogene Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit), wie Radiästheten,
- Partnervermittler,
- Tierenergetiker (tierbezogene Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit),
- Tierpflegesalons, Tierpensionen, Tierbetreuer, Tiertrainer ausgenommen im Zusammenhang mit Pferden,
- alle sonstigen persönlichen Dienstleistungsunternehmungen, die nicht ausdrücklich oder dem Sinne nach einem anderen Fachverband des Gewerbes und Handwerks angehören.

(9) Der Fachverband der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton ist Rechtsnachfolger des bisherigen Fachverbands der Papierverarbeitenden Industrie.

(10) Der Fachverband der Maschinen-, Metallwaren- und Gießereiindustrie ist Rechtsnachfolger

- des bisherigen Fachverbands Maschinen & Metallwaren und
- des bisherigen Fachverbands der Gießereiindustrie.

(11) Der Fachverband des Handels mit Maschinen, Computersystemen, Sekundärrohstoffen, technischem und industriellem Bedarf ist Rechtsnachfolger

- des bisherigen Fachverbands des Handels mit Maschinen, Computersystemen, technischem und industriellem Bedarf sowie
- des bisherigen Fachverbands des Sekundärrohstoff- und Altwarenhandels hinsichtlich der Berufszweige des Handels mit Sekundärrohstoffen, mit Alt- und Abfallstoffen sowie mit Recycling- und Entsorgungsprodukten.

(12) Der Fachverband des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels ist Rechtsnachfolger

- des bisherigen Fachverbands des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels sowie

- des bisherigen Fachverbands des Sekundärrohstoff- und Altwarenhandels hinsichtlich des Berufszweigs des Handels mit Altwaren.

(13) Der Fachverband der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe ist Rechtsnachfolger

- des bisherigen Fachverbands der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe sowie
- des Fachverbands der Freizeit- und Sportbetriebe hinsichtlich der Berufszweige der Vermittlung von Dienstverträgen für unselbstständige Künstler (Künstleragenturen), der Vermittlung von Werkverträgen für selbstständige Künstler (Künstlermanagement), der Kartenbüros und der Vermittlung selbstständiger Begleitpersonen (Begleitagenturen).

(14) Der Fachverband Entsorgungs- und Ressourcenmanagement ist Rechtsnachfolger des bisherigen Fachverbands Abfall- und Abwasserwirtschaft.

(15) Der Fachverband Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie ist Rechtsnachfolger des bisherigen Fachverbands Unternehmensberatung und Informationstechnologie.

§ 2. In den Beschlüssen der Landeskammern über die Errichtung von Fachgruppen gemäß § 43 WKG wird die Rechtsnachfolge der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Satzung bestehenden Fachgruppen geregelt.

Inkrafttreten

§ 3. Die Änderungen der Fachorganisationsordnung - FOO in der Fassung des Beschlusses des Wirtschaftsparlaments der Bundeskammer vom 28.11.2013, kundgemacht im Verlautbarungsblatt der Wirtschaftskammer Österreich Nr. 1/2014, treten mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

Übergangsbestimmungen

§ 4. (1) Errichtet eine Körperschaft, die aus der Zusammenlegung von zwei oder mehreren Fachverbänden oder Fachgruppen (Fachvertretungen) hervorgegangen ist, einen Berufsgruppenausschuss gemäß § 46 oder § 49 WKG oder einen sonstigen Ausschuss gemäß § 39 der Geschäftsordnung der Bundeskammer, der die Berufszweige einer der zusammengefassten Körperschaften umfasst, ist dessen Vorsitzender berechtigt, sich unter Beifügung eines auf die Berufsgruppe hinweisenden Zusatzes als Obmann (Gremialobmann, Innungsmeister) zu bezeichnen.

(2) Das Recht gemäß Abs. 1 gebührt längstens bis zum Ende der auf die Erlassung dieser Novelle der Fachorganisationsordnung zweitfolgenden Funktionsperiode.

(3) Das unbefugte Führen einer Funktionsbezeichnung nach Abs. 1 ist unzulässig. Unbefugt ist das Führen einer Funktionsbezeichnung nach Abs. 1 insbesondere dann, wenn es zur Irreführung geeignet ist.

§ 5. (1) Die mit dem Inkrafttreten dieser Novelle der Fachorganisationsordnung als errichtet geltenden Fachverbände (§ 15 Abs. 7 WKG, BGBl. I Nr. 103/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2013) erlangen ihre Handlungsfähigkeit erst mit der Konstituierung ihres jeweiligen Ausschusses auf der Grundlage der Ergebnisse der Wahlen für die der Erlassung dieser Novelle der Fachorganisationsordnung folgenden Funktionsperiode.

(2) Bis zur Konstituierung der Ausschüsse der durch diese Novelle der Fachorganisationsordnung errichteten Fachverbände bleiben die diesen entsprechenden, durch die vom Wirtschaftsparlament der Bundeskammer am 26.6.2008 beschlossene und vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit mit Note vom 30.7.2008, BMWA-38.500/0019-I/3/2008, genehmigte Fachorganisationsordnung, Verlautbarungsblatt der Wirtschaftskammer Österreich Nr. 2/2008, zuletzt geändert durch Beschluss des Wirtschaftsparlaments vom 29.11.2012, genehmigt vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend mit Note vom 13.12.2012, BMWFJ-38.500/0245-I/3/2012, Verlautbarungsblatt der Wirtschaftskammer Österreich Nr. 2/2012, errichteten Fachverbände bestehen.

§ 6. Die auf der Grundlage dieser Novelle durch Beschlüsse gemäß § 43 Abs. 1 WKG errichteten Fachgruppen entstehen zu den in diesen Beschlüssen angeordneten Zeitpunkten. Sie erlangen, sofern in diesen Beschlüssen nicht anderes angeordnet wird, ihre Handlungsfähigkeit erst mit der Konstituierung ihres jeweiligen Ausschusses auf der Grundlage der Ergebnisse der Wahlen für die der Erlassung dieser Fachorganisationsordnung folgende Funktionsperiode.

§ 7. Die in den §§ 1 und 2 dieses Art. II angeordnete Rechtsnachfolge der durch diese Novelle der Fachorganisationsordnung neu errichteten Fachverbände gegenüber den im Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehenden Fachverbänden tritt mit der Konstituierung des jeweiligen Ausschusses der neu errichteten Fachverbände ein. Mit diesem Zeitpunkt verliert die vom Wirtschaftsparlament der Bundeskammer am 26.6.2008 beschlossene und vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit mit Note vom 30.7.2008, BMWA-38.500/0019-I/3/2008, genehmigte Fachorganisationsordnung, Verlautbarungsblatt der Wirtschaftskammer Österreich Nr. 2/2008, zuletzt geändert durch den Beschluss des Wirtschaftsparlaments vom 29.11.2012, genehmigt vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend mit Note vom 13.12.2012, BMWFJ-38.500/0245-I/3/2012, Verlautbarungsblatt der Wirtschaftskammer Österreich Nr. 2/2012, jeweils in Ansehung der durch sie errichteten Fachverbände, deren Rechtsnachfolger durch die Konstituierung ihrer Ausschüsse handlungsfähig geworden sind, ihre Wirksamkeit, und diese bisherigen Fachverbände gehen unter.“

22. Abschnitt I. Z 2 und Z 9 des Anhangs 1 der Fachorganisationsordnung entfallen.

23. Abschnitt I. Z 6 des Anhangs 1 der Fachorganisationsordnung lautet:

„6. Fachverband der Bauhilfsgewerbe, umfassend
a) Bauhilfsgewerbe wie

1. Brunnenmeister,
 2. Tiefbohrunternehmer
 3. Sprengungsunternehmer,
 4. Gerüstverleiher,
 5. Verleiher von Baumaschinen,
 6. Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung,
 7. Asphaltierer,
 8. Bauwerksabdichter,
 9. Stukkateure und Trockenausbauer,
 10. Gipser,
 11. Betonwarenerzeuger,
 12. Erzeuger von Baustoffen aller Art und Gartendekor,
 13. Steinbruchunternehmer,
 14. Sand-, Kies- und Schottererzeuger,
 15. Kalkbrennereien,
 16. Pflasterer sowie
 17. Bodenleger (umfassend Bodenleger, Belagsverleger, Steinholzleger und Estrichhersteller) sowie
- b) Steinmetze wie
1. Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeuger und Terrazzomacher,
 2. Steinmetzmeister,
 3. Kunststeinerzeuger,
 4. Terrazzomacher,
 5. Grabsteinerzeuger,
 6. Steinbildhauer,
 7. Marmorwarenerzeuger,
 8. Schleifsteinhauer sowie
 9. Werksteinbruchunternehmer.“

24. Abschnitt I. Z 15 und 16 des Anhangs 1 der Fachorganisationsordnung lauten:

„15. Fachverband der Fahrzeugtechnik, umfassend:

- a) Kraftfahrzeugtechnik, wie
 1. Kraftfahrzeugtechniker,
 2. Kraftfahrzeugmechaniker,
 3. Kraftfahrzeugelektriker,
 4. Zylinder- und Kurbelwellenschleifer,
 5. Motoreninstandsetzung,
 6. Reparatur von Bootsmotoren,
 7. Einbau von Radios, Telefonen und Alarmanlagen in Kraftfahrzeugen sowie
 8. Service, Wartung und Reparatur von Motorrädern.
- b) Vulkanisation, wie
 1. Vulkaniseure sowie
 2. Reifenrunderneuerungsbetriebe.
- c) Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und Wagner, wie
 1. Karosserie- und Fahrzeugbautechniker,
 2. Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer,
 3. Karosseriebauer,
 4. Karosseriespengler bzw. -lackierer, soweit sie diese Tätigkeit überwiegend verrichten,
 5. Autoverglasung,
 6. Autokosmetiker,
 7. Dellendrucker,
 8. Wagner,

9. Ski- und Rodelerzeuger sowie
 10. Werkzeugstiel-, Gabel- und Rechenmacher.
- 16. Fachverband der Kunsthandwerke, umfassend:**
- a) Gold- und Silberschmiede, wie
 1. Juweliere,
 2. Gold- und Silberschmiede,
 3. Gold- und Metallschläger,
 4. Edelsteinschleifer und
 5. Edelsteingraveure.
 - b) Uhrmacher
 - c) Musikinstrumentenerzeuger, wie
 1. Orgelbauer,
 2. Klaviermacher,
 3. Klavierstimmer,
 4. Streich- und Saiteninstrumentenerzeuger,
 5. Schlaginstrumentenerzeuger,
 6. Holzblasinstrumentenerzeuger,
 7. Blechblasinstrumentenerzeuger,
 8. Harmonikamacher,
 9. Saitenerzeuger,
 10. Erzeuger von sonstigen Musikinstrumenten,
 11. Musikspielwerken aller Art,
 12. Bogenmacher und
 13. Wildlockinstrumentenerzeuger.
 - d) Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger, wie
 1. Buchbinder,
 2. Kartonagewarenerzeuger,
 3. Papierwarenerzeuger,
 4. Passepartouterzeuger,
 5. Präger und
 6. Etui- und Kassettenherzeuger.
 - e) Erzeuger von Waren nach Gablonzer Art sowie
 - f) Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände und Modeschmuckerzeuger.“

25. Abschnitt I. Z 22 des Anhangs 1 der Fachorganisationsordnung lautet:

„22. Fachverband der Berufsfotografen, umfassend:

- a) Fotografen,
- b) Pressefotografen und Fotodesigner,
- c) Hersteller von Passbildern mittels fix montierter Sofortbildkamera,
- d) Mikroverfilmer,
- e) Fotokopierer und Lichtpauser (Reprograf),
- f) Erzeuger von Laufbildern, einschließlich Videofilmen und deren Bearbeitung,
- g) Aufsteller von Foto- und Fotokopierautomaten oder sonstigen auf dem Verfahren der Fotografie beruhenden Automaten,
- h) Foto- und Bildagenturen,
- i) Fotoausarbeitungsbetriebe,
- j) Mini-Laboratorien sowie
- k) Digitale Bildbearbeitung.“

26. Abschnitt I. Z 26 des Anhangs 1 der Fachorganisationsordnung lautet:

„26. Fachverband der gewerblichen Dienstleister, umfassend:

- a) Adressenbüros,
- b) Agrarunternehmer,
- c) Berufsdetektive,
- d) Bewachungsgewerbe,
- e) Büroservice,
- f) Call-Center,
- g) Forstunternehmer,
- h) Fundbüros,
- i) Holzerkleinerer,
- j) Informationsdienste,
- k) Medienbeobachter,
- l) Patentausüßer und -verwerter,
- m) Personaldienstleister, wie Arbeitskräfteüberlasser und Arbeitskräftevermittler,
- n) Sicherheitsfachkräfte und sicherheitstechnische Zentren,
- o) Sprachdienstleister,
- p) Tauchunternehmer,
- q) Versandservice,
- r) Wärmeversorgungsunternehmen, die Wärme überwiegend aus Biomasse (fest, flüssig oder gasförmig) erzeugen, sofern sie ein gesamtes Wärmenetz von weniger als fünf Kilometer betreiben und sie unter einer gesamten installierten Wärmeleistung von unter fünf Megawatt liegen, unabhängig von der Anzahl der Betriebsstätten,
- s) Zeichenbüros,
- t) alle sonstigen Gewerbe- und Handwerksunternehmungen sowie sonstigen gewerblichen Dienstleistungsunternehmungen, die nicht ausdrücklich oder dem Sinne nach einem anderen Fachverband des Gewerbes und Handwerks angehören.“

27. Abschnitt I. Z 26 des Anhangs 1 der Fachorganisationsordnung werden die folgenden Z 27, 28 und 29 angefügt:

„27. Fachverband Personenberatung und Personenbetreuung, umfassend:

- a) Lebens- und Sozialberater, wie:
 - 1. Psychologische Berater,
 - 2. Ernährungsberater,
 - 3. Sportwissenschaftliche Berater sowie
- b) Selbständige Personenbetreuer.

28. Fachverband der persönlichen Dienstleister, umfassend:

- a) Astrologen,
- b) Farb- und Typberater,
- c) Hilfesteller,
- d) Humanenergetiker (personenbezogene Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit),
- e) Lebensraum-Consulting (lebensraumbezogene Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit), wie Radiästheten,
- f) Partnervermittler,
- g) Tierenergetiker (tierbezogene Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit),
- h) Tierpflegesalons, Tierpensionen, Tierbetreuer, Tiertrainer ausgenommen im Zusammenhang mit Pferden sowie
- i) alle sonstigen persönlichen Dienstleistungsunternehmungen, die nicht ausdrücklich oder dem Sinne nach einem anderen Fachverband des Gewerbes und Handwerks angehören.

29. Fachverband der Film- und Musikwirtschaft,

umfassend die Unternehmungen der Filmproduktion, des Filmverleihs und -vertriebs sowie der Dienstleistungen im audiovisuellen Bereich und der Musikwirtschaft (bestehend aus Tonaufnahme, Tonvervielfältigung und Musikproduktion), insbesondere in den folgenden Bereichen:

- a) Filmproduktion, einschließlich der Herstellung von Multimediaprodukten, auf Trägermaterial jeder Art, bestehend insbesondere in der
 1. Produktion von Kinofilmen,
 2. Produktion von Fernsehfilmen und Aufnahme von Bild- und Tonmaterial im Rahmen der aktuellen Berichterstattung,
 3. Produktion von Werbefilmen,
 4. Produktion von Wirtschafts-, Image- und Bildungsfilmern sowie
 5. Produktion von Animations-, Zeichentrick- und sonstigen Filmen.
- b) Produktion, Vervielfältigung und Pressung von Ton- und Bildträgern und Produktion von Ton- und Bildträgermaterial,
- c) Betrieb eines Musiklabels, bestehend in der Herstellung von Tonaufnahmen auf Ton- und Bildträgern jeder Art sowie deren Bearbeitung,
- d) Technischer Transfer (d.h. Entwickeln, Kopieren und Überspielen) und Synchronisation audiovisueller Produktionen, Überspielen auf Trägermaterial jeder Art sowie Be- und Nachbearbeitung und digitale Bild- und Tongestaltung für Bewegtbild,
- e) Betrieb und Vermietung von Filmateliers/Filmstudios,
- f) Filmverleih und -vertrieb unabhängig vom Trägermaterial, ausgenommen Videotheken,
- g) Betrieb eines Musik- oder Filmverlags, bestehend im Erwerb und der Einräumung von Verwertungsrechten oder Nutzungsbewilligungen an Film- und/oder Musikproduktionen (ausgenommen Musikalienverlage) sowie
- h) Betrieb eines Tonstudios.“

28. Abschnitt II. Z 7 des Anhangs 1 der Fachorganisationsordnung lautet:

„7. Fachverband der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton, umfassend die Unternehmungen, die in industrieller Form Produkte aus Papier, Karton, Pappe und Verbunden herstellen, insbesondere der

- a) Papier- und Kartonveredelungsindustrie
- b) Verpackungsindustrie, umfassend die Herstellung von Packmitteln und Packhilfsmitteln einschließlich aktiver und intelligenter Lebensmittelverpackungen sowie der zugehörigen industriellen Dienstleistungen, insbesondere
 1. Industrie flexibler Verpackungen,
 2. Säckeindustrie,
 3. Faltschachtelindustrie,
 4. Kartonagenindustrie,
 5. Wellpappeindustrie,
 6. Sonstige industrielle Verpackungsherstellung sowie
 7. Packstoffveredelungs- und Zurichteindustrie.
- c) Industrie hygienischer Papierwaren
- d) Büro- und Organisationsmittelindustrie, insbesondere
 1. Briefumschlag- und Papierausstattungsindustrie,
 2. Organisationsmittelindustrie,
 3. Büro-, Schreibwarenindustrie ,
 4. Lehr-, Lernmittelindustrie sowie
 5. Werbe-, Kommunikationsmittelindustrie.
- e) Industrielle Buchbindereien
- f) Sonstige industrielle Papierverarbeitung, insbesondere
 1. Herstellung von Spielkarten und anderer Spielwaren aller Art,

2. Herstellung von Etiketten aller Art,
3. Zigarettenpapierkonfektion,
4. Spulen-, Hülsen-, Rohre- und Gebindeindustrie,
5. Herstellung von Dekorations- und Festartikeln,
6. Tapetenindustrie sowie
7. Konfektionierung von Papier, Karton und Pappe zu Produkten aller Art.“

29. Abschnitt II. Z 8 des Anhangs 1 der Fachorganisationsordnung entfällt.

30. Abschnitt II. Z 13 des Anhangs 1 der Fachorganisationsordnung lautet:

„13. Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen, umfassend:

- a) Gasversorgungsunternehmen (Fernleitung, Verteilung, Lieferung oder Kauf von Erdgas mit Ausnahme der Endverbraucher),
- b) Wärmeversorgungsunternehmen (Erzeugung und/oder Verteilung von Wärme), ausgenommen Wärmeversorgungsunternehmen, die Wärme überwiegend aus Biomasse (fest, flüssig oder gasförmig) erzeugen, sofern sie ein gesamtes Wärmenetz von weniger als fünf Kilometer betreiben und sie unter einer gesamten installierten Wärmeleistung von unter fünf Megawatt liegen und Kälteversorgungsunternehmen (Erzeugung, Verteilung), ausgenommen Elektrizitätsunternehmen.“

31. Abschnitt II. Z 14 des Anhangs 1 der Fachorganisationsordnung entfällt.

32. Abschnitt II. Z 16 des Anhangs 1 der Fachorganisationsordnung lautet:

„16. Fachverband der Maschinen-, Metallwaren- und Gießereiindustrie, umfassend die Maschinen-, Stahlbau- und Metallwarenindustrie, insbesondere in den folgenden Bereichen:

- a) Allgemeiner Maschinenbau,
- b) Aluminium-, Metall- und Stahlbau, Ausbauelemente aus Stahl und Leichtmetall,
- c) Aluminiumfolien,
- d) Anlagenbau,
- e) Antriebstechnik (z.B. Lager, Wälzlager, Getriebe, Zahnräder, ausgenommen KFZ-Antriebstechnik),
- f) Armaturen,
- g) Bergwerks-, Bau-, und Baustoffmaschinen, Walzwerksanlagen,
- h) Beschläge,
- i) Blankstahl,
- j) Blechwaren,
- k) Brückenbau,
- l) Dampfkessel,
- m) Fahrzeugzubehör (ausgenommen elektrisches),
- n) Feuerlöschsysteme,
- o) Formenbau,
- p) Hebezeuge und Fördermittel (ausgenommen Gabelstapler für die Straße),
- q) Hydraulische und pneumatische Ausrüstungen,
- r) Industrieöfen und Brenner (ausgenommen elektrische),
- s) Kaltband und Kaltprofile,
- t) Kälte- und lufttechnische Erzeugnisse,
- u) Koch- und Heizgeräte (ausgenommen elektrische),
- v) Land- und forstwirtschaftliche Maschinen (ausgenommen landwirtschaftliche Zugmaschinen),

- w) Löschsysteme,
 - x) Lokomotiven und andere Schienenfahrzeuge,
 - y) Luft- und Drucklufttechnik,
 - z) Maschinen für die Glaserzeugung,
 - aa) Maschinen für die Nahrungs- und Genussmittelerzeugung und die Tabakverarbeitung,
 - bb) Maschinen für die Textil-, Bekleidungsherstellung und Lederverarbeitung,
 - cc) Maschinenbauzubehör,
 - dd) Medizin-, Mess-, Steuerungs-, Regeltechnik (ausgenommen elektrische),
 - ee) Metallmöbel,
 - ff) Metallpulver auf nicht metallurgischer Basis,
 - gg) Musikinstrumente, Sportgeräte und Spielwaren,
 - hh) Münzen, Schmuck- und Galanteriewaren,
 - ii) Oberflächentechnik inklusive Anlagen,
 - jj) Optische Erzeugnisse,
 - kk) Papier- und Druckereimaschinen,
 - ll) Prüfmaschinen (ausgenommen elektrische),
 - mm) Pumpen und Kompressoren,
 - nn) Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke,
 - oo) Schiffbau,
 - pp) Schlösser und Schließsysteme,
 - qq) Schneidwaren und Bestecke,
 - rr) Schrauben, Nieten, Ketten und Federn,
 - ss) Spanlos und spanabhebend bearbeitete Teile,
 - tt) Stahldraht und Drahtwaren (ausgenommen isolierte Drähte),
 - uu) Stahlrohre (ausgenommen Nahtlosrohre),
 - vv) Tanks und Behälter,
 - ww) Verbrennungsmotoren (ausgenommen Kraftfahrzeugmotoren) und Turbinen,
 - xx) Verpackungen, Verpackungs- und Füllmaschinen,
 - yy) Waagen,
 - zz) Waffen und Munition,
 - aaa) Werkzeuge (Maschinen- und Handwerkzeuge),
 - bbb) Werkzeugmaschinen für Holz, Metall und Kunststoff,
 - ccc) Wärmebehandlung als Form der Oberflächenveredelung und
 - ddd) Zentralheizungskessel, Heizkörper, Zentralheizungs- und Lüftungsbau
- sowie die Unternehmungen der Gießereiindustrie, insbesondere
1. Eisen- und Stahlgießereien
 2. Leichtmetallgießereien
 3. Schwermetallgießereien
- jeweils mit den dazu notwendigen Produktionsschritten, wie Kokillen- und Modellfertigung, Formenbau, Schmelzbetrieb, Kern- und Formherstellung, Sandaufbereitung, Wärmebehandlung, Putzerei, Oberflächenbehandlung und die im Prozess integrierte mechanische Bearbeitung.“

33. Abschnitt III. Z 9 des Anhangs 1 der Fachorganisationsordnung lautet:

„9. Fachverband des Direktvertriebs, umfassend den Direktvertrieb.“

34. Abschnitt III. Z 14 des Anhangs 1 der Fachorganisationsordnung lautet:

„14. Fachverband des Handels mit Maschinen, Computersystemen, Sekundärrohstoffen, technischem und industriellem Bedarf, umfassend den Handel mit:

- a) Telekommunikationssystemen,

- b) Landmaschinen,
- c) motorisierten Garten-, Forst- und Kommunalgeräten einschließlich Zubehör,
- d) Maschinen und Präzisionswerkzeugen für die Erzeugung sowie Be- und Verarbeitung von Materialien aller Art einschließlich Zubehör,
- e) Maschinen für Versorgungsbetriebe (z.B. für Gas-, Elektrizitäts-, Wasser- und Fernheizwerke),
- f) Münzautomaten,
- g) technischem und industriellem Bedarf,
- h) Computern und Computersystemen,
- i) Sekundärrohstoffen,
- j) Alt- und Abfallstoffen sowie
- k) Recycling- und Entsorgungsprodukten.“

35. Abschnitt III. Z 18 des Anhangs 1 der Fachorganisationsordnung lautet:

„18. Fachverband des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels, umfassend:

- a) Versandhandel,
- b) Warenhäuser,
- c) Handel mit Heimtieren und zoologischen Artikeln,
- d) Blumengroßhandel,
- e) Handel mit Altwaren sowie
- f) Handelsgewerbe, die nicht ausdrücklich oder dem Sinn nach einem anderen Fachverband des Handels angehören.“

36. Abschnitt III. Z 19 des Anhangs 1 der Fachorganisationsordnung entfällt.

37. Abschnitt IV. Z 3 des Anhangs 1 der Fachorganisationsordnung lautet:

„3. Fachverband der Volksbanken, umfassend:

- a) Kreditgenossenschaften nach dem System Schulze-Delitzsch, sowie aus solchen gemäß § 92 BWG, BGBl. Nr. 532/1993 idF BGBl. I Nr. 70/2008, (bzw. § 8a KWG, Kreditwesengesetz) hervorgegangene Aktiengesellschaften, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband angehören,
- b) Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft,
- c) Allgemeine Bausparkasse registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung,
- d) Bank für Ärzte und Freie Berufe Aktiengesellschaft,
- e) VB Factoring Bank Aktiengesellschaft,
- f) Volksbank-Quadrat Bank AG,
- g) Volksbank Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.,
- h) Immo Kapitalanlage AG sowie
- i) VICTORIA-VOLKSBANKEN Vorsorgekasse AG.“

38. Abschnitt V. Z 1 des Anhangs 1 der Fachorganisationsordnung lautet:

„1. Fachverband der Schienenbahnen, umfassend:

- a) die Österreichischen Bundesbahnen,
- b) Haupt- und Nebenbahnen,
- c) Unternehmungen mit Straßenbahnen oder Oberleitungsomnibusbetrieben,
- d) Schieneninfrastruktur-, planungs-, errichtungs-, finanzierungs-, kontroll- und -betriebsunternehmungen,
- e) Nicht öffentliche Eisenbahnen einschließlich für Dritte tätige Anschlussbahnen,

- f) Eisenbahnverkehrsunternehmen,
- g) Betriebsführung bei Eisenbahnen,
- h) Schlaf- und Speisewagenunternehmen,
- i) Vermietung von Waggons,
- j) Verkehrsverbundorganisationsunternehmen,
- k) Betrieb von Eisenbahn-, Restaurants- und Schlafwagen,
- l) Repräsentanzen von ausländischen Eisenbahnunternehmen,
- m) Aus- und Weiterbildungseinrichtungen bei Eisenbahnen sowie
- n) Führung von Hilfsbetrieben bei Eisenbahnen.“

39. Abschnitt V. Z 3 des Anhangs 1 der Fachorganisationsordnung lautet:

„3. Fachverband der Seilbahnen, umfassend:

- a) Eisenbahnen, deren Fahrbetriebsmittel durch Seile spurgebunden bewegt werden,
- b) Standseilbahnen,
- c) Seilschwebbahnen,
- d) Schleplifte,
- e) Kombilifte,
- f) Materialeilbahnen,
- g) Bandförderer zur Personenbeförderung sowie
- h) Führung von Hilfsbetrieben von Seilbahnen.“

40. Abschnitt VI. Z 1 lit. l) des Anhangs 1 der Fachorganisationsordnung lautet:

„l) Bars, Tanzlokale, Diskotheken, Clubbinglounges“

41. Abschnitt VI. Z 5 und 6 des Anhangs 1 der Fachorganisationsordnung lauten:

„5. Fachverband der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe, umfassend:

- a) Schausteller,
- b) Freizeitparks und Tierparks,
- c) Theater, Varietés und Kabarets,
- d) Peepshows,
- e) Schaubergwerke,
- f) Veranstaltungszentren,
- g) Zirkusse und Tierschauen,
- h) Kino-Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen,
- i) Kino-Betriebe, die nicht den Filmbezugsbedingungen unterliegen,
- j) Vermittlung von Dienstverträgen für unselbstständige Künstler (Künstleragentur),
- k) Vermittlung von Werkverträgen für selbstständige Künstler (Künstlermanagement),
- l) Vermittlung selbstständiger Begleitpersonen (Begleitagenturen),
- m) Kartenbüros sowie
- n) sonstige Berechtigungen im Bereich der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe.

6. Fachverband der Freizeit- und Sportbetriebe, umfassend:

- a) Fremdenführer
- b) Reisebetreuer (Reiseleiter, Reisebegleiter),
- c) Fitnessbetriebe (Fitnessstudios, gewerbliche Vermietung von Fitnessgeräten, Fitnesscenter),
- d) Fitnesstrainer (Sportberatung und Sportmanagement mit Ausnahme der den Unternehmensberatern, Ernährungsberatern und Lebens- und Sozialberatern vorbehaltenen Tätigkeiten),
- e) Figurstudios,

- f) Gewerblicher Sportbetrieb - Tennis, Badminton und Squash,
- g) Gewerblicher Sportbetrieb - Bahnengolf,
- h) Gewerblicher Sportbetrieb - Golfplatz,
- i) Sonstige gewerbliche Sportbetriebe, Sportveranstaltungen,
- j) Pferde- und Reittrainer, Reitschulen,
- k) Reitställe, Pferdepensionen, Betrieb von Reithallen,
- l) Bootsvermieter, Bootseinsteller, Vermietung und Vermittlung von Schwimmkörpern jeglicher Art,
- m) Vermietung von Booten bis 12 m Länge auf Binnengewässern (insbesondere Segel- und Motorboote),
- n) Segelschulen,
- o) Organisation und Vermittlung von Veranstaltungen, Kongressorganisation,
- p) Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Sportler,
- q) Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Sportler,
- r) Durchführung von Veranstaltungen,
- s) Organisation, Veranstaltung und Betrieb von Messen,
- t) Organisation und Durchführung von Führungen,
- u) Betrieb von Campingplätzen,
- v) Anbieten persönlicher Dienste auf öffentlichen oder nichtöffentlichen Plätzen - Platzdienstgewerbe,
- w) Tanzschulen,
- x) Modelagenturen inklusive Casting-Agenturen, Vermittlung von Komparsen, Statisten und Stuntmen, Tiermodelagenturen,
- y) Privatgeschäftvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft (Vermittlung von Messe-Betreuungspersonal, Sprachkursen, Erlebnismöglichkeiten und Jagden, Fremdenführervermittlung, Vermittlung von Sponsoren),
- z) Buchmacher, Totalisateure, Wettkommissäre (Wettbüros),
- aa) Wettterminals (Wettannahmeautomaten),
- bb) Vermittlung von Kunden an Buchmacher, Wettbüros unter Ausschluss der Tippannahme (Wett-Vermittlung),
- cc) Automatenbetriebe, Spielautomatenkaufleute: Aufstellen und Betrieb von Spielautomaten und Spielapparaten,
- dd) Halten erlaubter Spiele, Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz, (Betrieb von Billardtischen, Kegelbahnen, Darts-Scheiben),
- ee) Halten erlaubter Kartenspiele ohne Bankhalter (Kartencasinos),
- ff) Casinos und Spielbanken, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden,
- gg) Solarien sowie
- hh) Sonstige Berechtigungen im Bereich der Freizeit- und Sportbetriebe.“

42. Abschnitt VII. Z 1 und 2 des Anhangs 1 der Fachorganisationsordnung lauten:

„1. Fachverband Entsorgungs- und Ressourcenmanagement, umfassend:

- a) Abfallsammler und -behandler,
- b) Abwasserbehandler,
- c) Altfahrzeugetverwerter,
- d) Altölsammler, -behandler und -verwerter,
- e) Beratungs-, Logistikunternehmen und Organisationen der Abfallwirtschaft,
- f) Bereitstellung, Wartung und Entsorgung von Mobil-WC-Anlagen,
- g) Betreiber von Kompostier- und Trankanlagen,
- h) Deponiebetreiber,
- i) Entrümpler,
- j) Erzeuger von Ersatzbrennstoffen,
- k) Kanalräumer, Wartung von Abscheide- und Kläranlagen, Rohrreinigung,

- l) Kehr-, Wasch- und Räumdienste, Winterdienste,
- m) Klärschlammbehandler,
- n) Tankreiniger sowie
- o) thermische Verwertung von Abfall und Altstoffen.

2. Fachverband Finanzdienstleister, umfassend:

- a) Auskunftsteien,
- b) Bausparvermittler,
- c) Finanzdienstleistungsassistenten,
- d) Gewerbliche Vermögensberater ohne Lebensversicherung und Unfallversicherung,
- e) Gewerbliche Vermögensberater mit Lebensversicherung und Unfallversicherung - Agent,
- f) Gewerbliche Vermögensberater mit Lebensversicherung und Unfallversicherung - Makler,
- g) Gewerbliche Vermögensberater mit Lebensversicherung und Unfallversicherung - Versicherungsvermittler,
- h) Leasingunternehmer,
- i) Pfandleiher,
- j) Tippgeber, Geschäftsvermittler, Namhaftmacher zu Finanzdienstleistern,
- k) Versteigerer von beweglichen Sachen,
- l) Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen,
- m) Zahlungsdienstleister,
- n) Wertpapiervermittler sowie
- o) sonstige Finanzdienstleister.“

43. Abschnitt VII. Z 4 des Anhangs 1 der Fachorganisationsordnung lautet:

„4. Fachverband Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie, umfassend:

- a) Unternehmensberatung,
- b) Buchhaltung sowie
- c) IT-Dienstleistung.

44. Abschnitt VII. Z 10 des Anhangs 1 der Fachorganisationsordnung lautet:

„10. Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen, umfassend:

- a) Hörfunk- und Fernsehunternehmungen (Rundfunkveranstalter, lineare Mediendienste),
 - b) Anbieter von Abrufdiensten nach dem Audiovisuelle-Mediendienste-Gesetz (nicht-lineare Mediendienste),
 - c) Anbieter von Internet-Radio (Webradio),
 - d) Betreiber terrestrischer Multiplex-Plattformen,
 - e) Kabelnetz- und Satellitenrundfunkunternehmungen,
 - f) Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze,
 - g) Betreiber öffentlicher Kommunikationsdienste sowie
 - h) Sonstige Telekommunikationsunternehmungen.“
-